

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am **Sonntag, 24.09.2023**

Tag der Abstimmung

Tag der Abstimmung

1. Am **Sonntag, 24.09.2023** findet ein

Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren):

Ja zu einem BMW-Montagewerk für Hochvoltbatterien

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde ihre Verbandsräte anweist, im Planungsverband die Bauleitplanung für das BMW Group Montagewerk für Hochvoltbatterien auf dem Gelände zwischen der B8 bei Makofen und der Staatsstraße 2325 weiterzuverfolgen?

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren):

Ja zur Erhaltung fruchtbarer Böden im Gäuboden

Sind Sie dafür, dass die vom „Planungsverband Straßkirchen – Irlbach“ erfassten, aber der Planungshoheit der Gemeinde Straßkirchen unterliegenden Flurstücke wegen ihrer besonderen Nutzungsqualität als Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nicht für Industrie- oder Gewerbenutzung umgewidmet werden, und dass deshalb die Gemeinde Straßkirchen alle notwendigen und rechtlich vertretbaren Maßnahmen ergreift, um die im Flächennutzungsplan bislang festgesetzten Nutzungsbestimmungen erhalten und die dem Zweckverband übertragene Aufgabenstellung zur Planung eines Industriegebietes zur Errichtung einer Produktionsstätte für die Automobilindustrie zu stoppen und nicht weiter zu verfolgen, und dass zu diesem Zweck der Verbandsvorsitzende des Planungsverbandes und die zu Verbandsräten im Planungsverband berufenen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Straßkirchen angewiesen werden, in den einberufenen Verbandsversammlungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straßkirchen und gegen die Aufstellung und Fortführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Industriegebiet (Produktionsstätte Automobilindustrie) im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 und 2 der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach vom 17. April 2023) zu stimmen?

Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren für die Fortführung der Planung) und Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren für den Stopp der Planung) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Beginn der Abstimmungszeit

Ende der Abstimmungszeit

Die Abstimmung dauert von **08:00** Uhr bis **18:00** Uhr

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Zahl

2.1 Die Gemeinde/Stadt ist in **2** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

21. Tag vor dem Abstimmungstag

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **03.09.2023** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Zahl

2.2 Die Gemeinde/Stadt ist in **0** Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

- ENTFÄLLT -

3. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen:

4. Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.
 Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag		16. Tag vor dem Abstimmungstag	
in der Zeit vom	04.09.2023	bis zum	08.09.2023
von Montag bis Freitag	in der Zeit von		Uhr bis
am	Montag, 04.09.2023	in der Zeit von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am	Dienstag, 05.09.2023	in der Zeit von	08:00 - 12:00 Uhr bis 13:30 - 15:30 Uhr
am	Mittwoch, 06.09.2023	in der Zeit von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am	Donnerstag, 07.09.2023	in der Zeit von	08:00 - 12:00 Uhr bis 13:30 - 18:00 Uhr
am	Freitag, 08.09.2023	in der Zeit von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im Einwohnermeldeamt Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer-Nr.: 0.17

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegistergesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
 b) durch Briefabstimmung.

- In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

Angeordnete Bürgerentscheide:

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

7. Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.
 8. Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.
 9. Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.
 10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 – den Stimmzettel,
 – einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 – einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 – ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
 11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
 12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der

Ende der Abstimmungszeit

Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.
Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Uhrzeit

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Briefabstimmungsvorstand Straßkirchen 1

Grundschule Straßkirchen, Paitzkofener Straße 20, 94342 Straßkirchen, vorderer Trakt, EG, vorderer Bereich ZimmerNr.: E13

Briefabstimmungsvorstand Straßkirchen 2

Grundschule Straßkirchen, Paitzkofener Straße 20, 94342 Straßkirchen, vorderer Trakt, EG, hinterer Bereich ZimmerNr.: E15

zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum
Straßkirchen, 30.08.2023


Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister
Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 31.08.2023 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 31.08.2023 im/in der Homepage der Gemeinde Straßkirchen

Zureichendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!